



2/SN-22/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 602 448/1-V/6/83

Entwurf einer Novelle zum  
Insolvenz-Entgeltsicherungs-  
gesetz

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

JABLONER

Klappe 2319 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

An das  
Präsidium des Nationalrates  
in W i e n

Parlament GESETZENTWURF	
Zl. 37.006/207-3/83	-GE/19 83
Datum: 14. SEP. 1983	
Verteilt 1983-09-15 k	

Zi. Jaber

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz. Der Entwurf wurde vom Bundesministerium für soziale Verwaltung unter der Zl. 37.006/207-3/83 am 11. August 1983 der Begutachtung zugeleitet.

Beilagen

13. September 1983  
Für den Bundeskanzler:  
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:





REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

GZ 602 448/1-V/6/83

Entwurf einer Novelle zum  
Insolvenz-Entgeltsiche-  
rungsgesetz

Zu GZ 37.006/207-3/83  
vom 11. August 1983

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0 22 2) 66 15/0  
Sachbearbeiter  
JABLONER

Klappe 2319 Durchwahl  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

An das  
Bundesministerium für soziale  
Verwaltung  
in W i e n

**Dringend**  
14. Sep. 1983

Der mit dem o.z. do. Schreiben übermittelte Entwurf einer No-  
velle zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz sowie der im  
do. Schreiben enthaltene Vorschlag für einen novellierten § 11  
Abs.1 IESG geben dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu fol-  
genden Bemerkungen Anlaß:

Zu Art. I Z 3

Im Lichte des Art.94 B-VG ist es problematisch, wenn ein ver-  
fahrensrelevanter Akt einer Partei sowohl bei der Verwaltungs-  
behörde Arbeitsamt als auch beim Konkursgericht bzw. Aus-  
gleichsgericht eingebracht werden kann. Lediglich dann, wenn  
die in Frage stehende Vorschrift eindeutig als zur Vermeidung  
von Verwaltungsaufwand erlassen identifizierbar ist, kann  
davon ausgegangen werden, daß damit keine verfassungsrechtlich  
unzulässige organisatorische Verknüpfung der Verwaltung mit  
der Gerichtsbarkeit gegeben ist. Eine solche Klarstellung  
könnte durch die ausdrückliche Normierung erfolgen, daß der  
bei Gericht eingebrachte Antrag als an das zuständige Arbeits-  
amt gerichtet anzusehen ist (vgl. zu einer ähnlichen Problema-  
tik § 75 der Regierungsvorlage eines Sozialgerichtsgesetzes,  
7 d.Blg.z.d.sten.Prot. des NR XVI.GP, S. 16 und 57).

- 2 -

Zu Art. I Z 4

Nach Punkt 69 der Legistischen Richtlinien 1979 ist bei der Neufassung einer Bestimmung die Änderung bloß einzelner Sätze oder Ausdrücke zu unterlassen, wenn die Regelung dadurch unübersichtlich oder schwer verständlich würde. In diesem Sinne sollten auch die Art. I Z 6, 7 und 8 überarbeitet werden.

Zu Art. I Z 5

In § 9 Abs.2 sollte es statt: "Durchschriften des diesbezüglichen Bescheides" besser lauten: "Ausfertigungen dieses Bescheides".

Das Ende des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen wäre durch die Angabe der verfassungsrechtlichen Kompetenzgrundlage (Art.10 Abs.1 Z 11 B-VG) zu ergänzen.

Unter einem ergehen 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

13. September 1983  
Für den Bundeskanzler:  
ADAMOVICH

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

